

# Beitragsordnung des Tier- und Vogelpark e.V. Forst



Der Gesamtvorstand des Tier- und Vogelpark e.V. Forst hat am 14.05.2025 auf Grundlage des § 11 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung gültig.

## Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 9, Absatz 13 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 11 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt
  - für aktive Mitglieder: 20,00 EUR
  - für passive Mitglieder: 20,00 EUR
  - nach § 3 der Satzung sind jugendliche Mitglieder und nach §11, Absatz 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
2. Familienmitgliedschaften
  - Die Familie umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Allein-erziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung. Damit besteht eine Familie immer aus zwei Generationen: Eltern/-teile und im Haushalt lebende Kinder.
  - Beantragt eine Familie mit einer beitragspflichtigen Person die Mitgliedschaft, so gilt der unter §2, Absatz 1 genannte Betrag.  
*Beispiel 1: Die Familie besteht aus einem Elternpaar und zwei Kindern. Nur ein Elternteil und die beiden Kinder beantragen die Mitgliedschaft. Der zweite Elternteil beantragt keine Mitgliedschaft. In diesem Fall beträgt der Beitrag 20,- €, da die beiden Kinder als jugendliche Mitglieder nicht beitragspflichtig sind.*  
*Beispiel 2: Eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater mit zwei Kindern beantragt für sich und die beiden Kinder die Mitgliedschaft. Auch in diesem Fall beträgt der Beitrag 20,- €.*

- Beantragt eine Familie mit mehr als einer beitragspflichtigen Person die Mitgliedschaft, dann beträgt der Beitrag 30,- €.

*Beispiel 1: Die Familie besteht aus einem Elternpaar und zwei Kindern. Beide Elternteile und die beiden Kinder beantragen die Mitgliedschaft. In diesem Fall beträgt der Beitrag 30,- €.*

*Beispiel 2: Eines der Kinder erreicht das 18. Lebensjahr und hat seine Ausbildung abgeschlossen. Damit sind grundsätzlich drei Familienmitglieder beitragspflichtig. Der Familienbeitrag beträgt weiterhin 30,- €.*

- Jedes Familienmitglied beantragt selbst die Vereinsmitgliedschaft
  - Es gibt genau einen Beitragszahler bei einer Familienmitgliedschaft
  - Die weiteren Familienmitglieder beantragen in ihrem Mitgliedsantrag die Familienmitgliedschaft mit Nennung des Beitragszahlers.
  - Der Beitragszahler ist verpflichtet, Änderungen an der Familiensituation, die die Beitragshöhe beeinflussen, dem Verein zur Kenntnis zu bringen.  
*Beispiel: Jungliches Mitglied erfüllt nicht mehr die Kriterien (Ausbildung, Alter) und wird damit beitragspflichtig oder von zwei beitragspflichtigen Mitgliedern verlässt eines den Haushalt.*
  - Es ist Familienmitgliedern unbenommen, eine Einzelmitgliedschaft mit individueller Beitragszahlung zu wählen.
3. Gemäß §11, Absatz 2 der Satzung wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe des ersten Quartals eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. § 5, Absatz 4 der Satzung regelt die Vorgehensweise, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
  5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen
  6. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.